

## **Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen**

### **Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 25 a des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2018/958**

#### **I. Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung**

Nach § 25 a Absatz 1 HKG haben die Heilberufekammern neue oder zu ändernde Satzungsregelungen, die die Aufnahme oder die Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung daraufhin zu prüfen, dass sie nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und nach Maßgabe der Anlage verhältnismäßig sind.

Zum Zwecke der Angleichung von Regelungen der Landespsychotherapeutenkammern in Deutschland hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ihre, ursprünglich am 17.03.2004 verabschiedete und am 06.11.2021 neugefasste, Fortbildungsordnung verschiedentlich geändert. Sie hat sich dabei jeweils an der letzten von der Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer beschlossenen Musterfortbildungsordnung orientiert. Damit soll den Kammermitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, zu bundesweit vergleichbaren Bedingungen ein Zertifikat zu erhalten, das gegebenenfalls die pflichtgemäße Fortbildung gemäß § 33 Absatz 1 Ziffer 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG), § 15 Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (BerufsO PKN), § 95 d Sozialgesetzbuch V (SGB V) und nach den aktuell gültigen Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Krankenhaus nachweist.

Die Fortbildungsordnung regelt Art und Umfang der Fortbildungsverpflichtung sowie die Zugangsvoraussetzungen für Lehrende, Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sowie Supervisorinnen und Supervisoren. Die Tätigkeiten fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958.

In der Kammerversammlung am 07.11.2026 plant die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen eine weitere Anpassung der Fortbildungsordnung (FoBiO PKN). In § 8 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte eine erste Gebietsweiterbildung nach der WBO PT PKN absolvieren und noch nicht abgeschlossen haben, gelten die im Logbuch gemäß § 2 Absatz 6 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 WBO PT PKN ordnungsgemäß dokumentierten Inhalte und Stunden als Fortbildungsnachweis gemäß § 15 Berufsordnung PKN.

In Anlage 2 der FoBiO PKN sollen u.a. Beschlüsse zur Änderung der Musterfortbildungsordnung umgesetzt werden, die auf dem 48. DPT beschlossen worden sind. Die Änderung betrifft die Anforderungen an Referierende. Bei Fortbildungen, in denen approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Ausübung der Psychotherapie fortgebildet werden, müssen die Referierenden selbst auch über eine Approbation verfügen. Bei Referierenden aus einem Ausland, in dem keine entsprechende Approbation verliehen wird, wird eine vergleichbare Qualifikation gefordert. Ausnahmen vom Erfordernis der Approbation oder einer vergleichbaren Qualifikation sind möglich, wenn der Fortbildungsinhalt nicht der Ausübung der Psychotherapie zuzuordnen ist und ein Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation vorgelegt wird. Bei der Qualifikation für Leitende, Selbsterfahrungsleitende und Supervidierende erfolgt eine Angleichung an die Anforderungen der Weiterbildungsordnungen PKN. Die Anforderung einer Anerkennung durch ein nach § 6 PsychThG, in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung, anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs- /Fachverband entfällt. Bei Leitenden von kasuistischen-technischen Seminaren wird künftig eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem das Seminar angeboten wird, gefordert.

## **II. Nichtdiskriminierung (Artikel 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)**

Es ist sicherzustellen, dass die Änderung der FoBiO PKN weder eine indirekte noch eine direkte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellt (Artikel 5 Richtlinie (EU) 2018/958).

Eine quantitative Beschränkung, insbesondere Anforderungen, die Zahl der Zulassungen begrenzen, existiert nicht. Es existieren auch keine geografischen Beschränkungen.

Die Änderung betrifft keine Regelungen, die in einen Bezug zu Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz haben. Die Anpassung ist daher weder direkt noch indirekt diskriminierend.

## **III. Verfolgung eines legitimen Ziels (Artikel 6 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie):**

Die Änderung muss durch legitime Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein (Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958). Als legitime Ziele des Allgemeininteresses führt Artikel 6 Absatz 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 Gründe der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder andere zwingende Gründe auf. Hierzu zählen nach dem weiteren Wortlaut etwa der Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger.

Die öffentliche Gesundheit ist anerkanntes wichtiges Gemeinschaftsgut und zentraler Baustein des Grundrechtes aus Art. 2 GG auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Änderung verfolgt das legitime Ziel, die Fortbildung für den psychotherapeutischen Berufsstand weiterhin auf einem hohem Niveau zu halten und harmonisierte Anforderungen zu normieren. Eine gute Fortbildung der Kammermitglieder dient der Sicherung der fachlichen Qualität der Versorgung und damit dem Schutz der Patientinnen und Patienten als Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger.

#### **IV. Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie):**

##### **1. Verpflichtende Prüfpunkte (Artikel 7 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) ):**

Nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 Richtlinie (EU) 2018/958 sind die dort genannten Prüfungspunkte zu berücksichtigen.

###### a) Risiken

Durch die geplante Änderung entstehen keine unverhältnismäßigen Risiken, insbesondere keine solchen für die Empfängerinnen und Empfänger der Dienstleistung, hier die Patientinnen und Patienten. Die in § 15 Berufsordnung PKN normierte berufsrechtliche Fortbildungspflicht bleibt unangetastet. Es wird lediglich der berufsrechtliche Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten konkretisiert, die sich in einer ersten Gebietsweiterbildung nach der WBO PT PKN befinden und diese noch nicht abgeschlossen haben.

Die Änderung von Anlage 2 birgt ebenfalls keine unverhältnismäßigen Risiken. Diese Änderung bewirkt die Verringerung von Risiken. Die Qualität der Fortbildung und damit auch der späteren Behandlung von Patientinnen und Patienten als Ausführung der Dienstleistung wird gesteigert. Mit der Anforderung einer Approbation bzw. von gleichwertigen Nachweisen bei Referierenden aus dem Ausland bzw. dem Nachweis einer beruflichen Qualifikation bei nicht-approbationspflichtigen „Rahmenthemen“, werden die jeweils erworbenen Kenntnisse weitergegeben. So wird sichergestellt, dass das Niveau der Fortbildung hoch ist oder sogar noch verbessert wird. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Änderung die Anzahl an Referierenden verringert wird. Dieses Risiko steht damit nicht außer Verhältnis zu den erwartenden Vorteilen.

Gleiches gilt für die Qualifikation für Leitende, Selbsterfahrungsleitende und Supervidierende und auch für die Änderung der Anforderung bei Leitenden von kasuistischen-technischen Seminaren. Die Senkung der Anforderung für Leitende, Selbsterfahrungsleitende und Supervidierende birgt kein unverhältnismäßiges Risiko, weil die Qualifikation weiterhin anhand der übrigen Kriterien geprüft wird. Es entfällt lediglich eine Prüfvoraussetzung, die aufgrund der Änderung des PsychThG nicht mehr zeitgemäß ist. Dass bei den Leitenden von kasuistischen-technischen Seminaren eine dreijährige Berufserfahrung gefordert wird, birgt ebenfalls kein unverhältnismäßiges Risiko. Diese Anforderung stellt die Qualifikation der Leitenden hinreichend sicher. Die Qualität der Fortbildung und damit auch der späteren Behandlung von Patientinnen und Patienten als Ausführung der Dienstleistung wird nicht berührt.

###### b) Ausreichende bestehende Regelungen

Die bestehenden Regelungen in der FoBiO PKN sind bisher nicht hinreichend konkret, um die Erreichung der gewünschten Ziele zu gewährleisten.

Der Nachweis der berufsrechtlichen Fortbildungspflicht für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung ist bisher nicht geregelt.

Die bisherige Regelung der Anforderungen an Referierende ließ die Auslegung zu, dass entweder einer Approbation **oder** ein Nachweis der beruflichen Qualifikation hinreichend ist. Mit der Änderung erfolgt die unmissverständliche Klarstellung, dass eine Approbation erforderlich ist. Bei ausländischen Referierenden muss die Qualifikation vergleichbar sein. Bei Fortbildungen, die nicht-approbationspflichtige „Rahmenthemen“ der psychotherapeutischen Berufsausübung zum Inhalt haben, kann alternativ ein „Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation“ als Voraussetzung einer Anerkennung gelten. Bei Leitenden von kasuistischen-technischen Seminaren ist bisher eine dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte Zugangsvoraussetzung gewesen.

#### c) Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels

Die Änderung ist angemessen, um das Ziel einer geregelten Fortbildung der Kammermitglieder zu erreichen und damit auch den Schutz der Empfänger der Dienstleistung, der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten oder sogar zu erhöhen.

Dass für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte eine erste Gebietsweiterbildung nach der WBO PT PKN absolvieren und noch nicht abgeschlossen haben, die im Logbuch gemäß § 2 Absatz 6 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 WBO PT PKN ordnungsgemäß dokumentierten Inhalte und Stunden als Fortbildungsnachweis gemäß § 15 Berufsordnung PKN gelten, ist angemessen. Dies ergibt sich folgerichtig aus dem Zweck und dem Ziel der Weiterbildung und aus den Anforderungen und der Bedeutung des Logbuchs. Das Logbuch wird von der PKN ausschließlich an Weiterbildungsteilnehmende herausgegeben, die ihre Weiterbildung an einer von der PKN zugelassenen Weiterbildungsstätte hauptberuflich absolvieren. Sie durchlaufen mit der Weiterbildung eine berufliche Qualifikation, nach deren Abschluss der vertragsärztliche Status im Sinne von § 95 ff. SGB V erreicht wird. Die Weiterbildung ist somit keine Ausbildung, sondern eine berufsqualifizierende Maßnahme, mit der die Teilnehmenden ihre beruflichen Fähigkeiten weiterentwickeln; die Fortbildung ist der Weiterbildung immanent. Gemäß § 2 Absatz 6 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 WBO PT PKN müssen die Weiterbildungsteilnehmenden im Logbuch alle abgeleisteten Inhalte und Stunden, die durch die WBO PT PKN vorgegeben sind, dokumentieren. Dessen ordnungsgemäße Führung ist gemäß § 17 Absatz 1 WBO PT PKN Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Es ist nicht sachgerecht, Weiterbildungsteilnehmenden, berufsrechtlich die Beantragung eines Fortbildungszertifikats zum Nachweis ihrer Fortbildungsmaßnahmen aufzuerlegen, wo sie zeitgleich ein von der PKN herausgegebenes Logbuch führen müssen, in dem alle abgeleisteten Inhalte und Stunden dokumentiert sind und welches ohnehin bei der PKN für die Zulassung zur Prüfung einzureichen ist. Nur für die Weiterbildungsteilnehmenden, die darüber hinaus ein Fortbildungszertifikat benötigen, respektive beantragen, gelten, wie für alle anderen Mitglieder, die Vorschriften der Fortbildungsordnung.

Die aufgeführte Beschränkung auf eine erste Gebietsweiterbildung erfolgt, weil die Weiterbildungsteilnehmenden nach erfolgreichem Abschluss der ersten Gebietsweiterbildung und Anerkennung durch die PKN als Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten in der vertragsärztlichen Versorgung tätig werden können. Ab diesem Zeitpunkt muss § 95 d SGB V berücksichtigt werden. § 95 d Absatz 2 SGB V verlangt von Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten einen Fortbildungsnachweis. Dieser wird durch das Fortbildungszertifikat gemäß § 8 Absatz 3 der Fortbildungsordnung PKN erbracht.

Die weiteren Anforderungen an die Qualifizierung von Referierenden in Anlage 2 der FoBiO PKN stehen nicht außer Verhältnis zum Nutzen für die Qualität der Fortbildung. Die Änderung soll unmissverständlich klarstellen, dass bei Fortbildungen, in denen approbierte

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Ausübung der Psychotherapie fortgebildet werden, die betreffenden Referierenden selbst auch über eine Approbation verfügen müssen. Inhaltlich werden keine weiteren Einschränkungen normiert, sodass bei Erfüllung der Voraussetzung einer Tätigkeit nichts im Wege steht. Auch ergibt sich keine Obergrenze für eine Tätigkeit als Referierende. Damit steht der Zugang allen Lehrenden offen, die die Voraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt bei Referierenden aus einem Ausland, in dem keine entsprechende Approbation verliehen wird. Hier wird eine vergleichbare Qualifikation gefordert. Bei Fortbildungen, die nicht-approbationspflichtige „Rahmenthemen“ der psychotherapeutischen Berufsausübung zum Inhalt haben, kann alternativ ein „Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation“ als Voraussetzung einer Anerkennung gelten. Bei den Leitenden von kasuistischen-technischen Seminaren erfolgt die Anpassung an die in der Anlage 2 geltenden Voraussetzungen für die übrigen Lehrenden. Die bisherige Engstellung ist an dieser Stelle nicht gerechtfertigt und verhindert den Zugang von qualifizierten Lehrenden zum entsprechenden Angebot.

#### d) Auswirkungen auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr

Der freie Dienstleistungsverkehr wird nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

#### e) Rückgriff auf mildere Mittel

Die Änderung berücksichtigt ebenfalls, ob zur Erreichung der Ziele auf mildere Mittel zurückgegriffen werden könnte.

Mildere, gleich effektive Mittel, das legitime Ziel zu erreichen, sind nicht ersichtlich. Beim Nachweis der Fortbildungspflicht wurde das mildeste ersichtliche Mittel gewählt. Eine weitere Herabstufung der Qualifikation für Referierende würde die Qualität der Fortbildung nicht in gleichem Maße fördern.

#### f) Kombination mit anderen Vorschriften

Weiterhin ist zu prüfen, wie die Änderung der FoBiO PKN sich in Kombination mit anderen Vorschriften auswirken, die den Zugang zum Beruf oder die Berufsausübung beschränken. Durch die geplante Änderung wird der Regelungscharakter anderer Vorschriften weder verschärft noch abgeschwächt. Insbesondere bleibt die wesentliche Regelung in § 15 Berufsordnung, die Fortbildungsverpflichtung der Kammermitglieder, unangetastet.

## **2. Optionale Prüfpunkte bei inhaltlicher Relevanz (Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben a) bis f)):**

Nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 Richtlinie (EU) 2018/958 sind die dort genannten Prüfpunkte zu berücksichtigen, wenn sie für Art und Inhalt der geänderten Vorschrift relevant sind. Die geplante Änderung fällt nicht unter Artikel 7 Absatz 2 Satz 2.

## **3. Zusätzliches Prüfprogramm bei inhaltlicher Betroffenheit (Artikel 7 Abs. 3 Buchstaben a) bis l) ):**

Nach Artikel 7 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/958 sind die dort genannten Prüfpunkte zu berücksichtigen, wenn sie für Art und Inhalt der geänderten Vorschrift relevant sind. Die geplante Änderung fällt nicht unter Artikel 7 Absatz 3.

## **V. Ergebnis:**

Die Änderung der FoBiO PKN stimmt mit den Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie überein.

*Hannover, 20.10.2026*